

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr,  
Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/23031 –**

### **Auswirkungen des Deutsch-Französischen Doppelbesteuerungsabkommens auf das Kurzarbeitergeld**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Corona-Krise hat in zahlreichen Betrieben zu Kurzarbeit geführt. Nach Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) erhielten im Juni 2020 rund 5,4 Millionen Beschäftigte Kurzarbeitergeld (Dashboard Wirtschaft, BMWi und BMF, 1. September 2020).

Das Kurzarbeitergeld soll dabei einen Teil des Nettolohnausfalls des Arbeitnehmers ausgleichen. Berechnet wird dieser Nettolohnausfall basierend auf der Nettolohndifferenz. Hierbei handelt es sich nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) um die Differenz zwischen dem Betrag, den der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte (sog. Soll-Entgelt), und dem Betrag, den der Arbeitnehmer tatsächlich erzielt hat (sog. Ist-Entgelt).

Zugrunde gelegt werden dabei pauschalierte Entgelte gemäß der Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2020 vom 16. Dezember 2019. Das pauschalierte Entgelt berücksichtigt dabei Sozialversicherungsabgaben und Steuern. Das heißt, vom Nettoentgelt werden 20 Prozent Sozialversicherungspauschale, Solidaritätszuschlag und die jeweilige Lohnsteuer abgezogen. Dies entspricht im Ergebnis einer fiktiven Besteuerung, bei der nur ein Nettoentgelt ausgezahlt wird.

Problematisch ist dies nach Ansicht der Fragesteller dann, wenn Personen beispielsweise in Frankreich ansässig sind, aber in Deutschland arbeiten und Kurzarbeitergeld erhalten. Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sowie eine Konsultationsvereinbarung vom 13. Mai 2020 zwischen Frankreich und Deutschland sehen vor, dass der Lohn in Frankreich besteuert wird. Das führt zu einer faktischen Doppelbesteuerung: Bei Ermittlung des deutschen Kurzarbeitergeldes werden die in Deutschland anfallenden Steuern bereits abgezogen und nur ein Nettobetrag ausgezahlt, der dann in Frankreich besteuert wird.

Ein weiteres Problem deutsch-französischer Arbeitnehmer ist die Voraussetzung einer deutschen Betriebsstätte für die Bezahlung des Kurzarbeitergeldes. Dies führt dazu, dass solche Unternehmen ohne Betriebsstätte in Deutschland zwar Sozialabgaben für ihre Mitarbeiter in Deutschland zahlen, aber für diese kein Kurzarbeitergeld beantragen können.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Oktober 2020 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

In Frankreich ist eine französische Betriebsstätte für die Auszahlung des französischen Kurzarbeitergeldes (*chômage partiel*) nicht erforderlich. Hier können auch solche Unternehmen, deren Mitarbeiter in Frankreich tätig sind, französisches Kurzarbeitergeld beantragen (vgl. Französische Verordnung Nr. 2020-346 vom 27. März 2020, *Ordonnance portant mesures d'urgence en matière d'activité partielle*).

1. Wie begründet die Bundesregierung die nach Ansicht der Fragesteller bestehende faktische Doppelbesteuerung französischer Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld erhalten insbesondere im Lichte des Sinns und Zwecks eines DBA, die doppelte Besteuerung von Personen und Unternehmen zu vermeiden (vgl. [https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales\\_Steuerecht/Staatenbezogene\\_Informationen/staatenbezogene\\_info.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales_Steuerecht/Staatenbezogene_Informationen/staatenbezogene_info.html))?

Nach der deutschen Sozialgesetzgebung (§ 106 Absatz 1 SGB III) berechnet sich die Höhe des deutschen Kurzarbeitergeldes auf Basis der sog. Nettorentgelttdifferenz, d. h. für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes wird – unabhängig von der Ansässigkeit der Empfangenden – ein pauschalierter Arbeitslohn nach Steuern zugrunde gelegt. Insoweit gewährt das deutsche Sozialrecht beim Kurzarbeitergeld einen von vornherein gegenüber dem Brutto-Arbeitsentgelt reduzierten Leistungsanspruch. Eine Besteuerung des deutschen Kurzarbeitergeldes erfolgt in Deutschland jedoch nicht. Die Einnahmen sind gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG von der Einkommensteuer befreit.

Nach dem deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen hat Frankreich als Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht für Sozialversicherungsleistungen. Da Frankreich das deutsche Kurzarbeitergeld – so wie auch entsprechende französische Leistungen – nach seinem nationalen Recht besteuert, verbleibt in Frankreich ansässigen Beschäftigten damit im Ergebnis ein geringerer Betrag ihres Kurzarbeitergeldes als den in Deutschland ansässigen Beschäftigten, deren Bezug von Kurzarbeitergeld steuerbefreit ist. Eine „faktische Doppelbesteuerung“ entsteht dadurch nicht, da Deutschland die Einkünfte nach nationalem Recht keiner Besteuerung unterwirft. Dass den in Frankreich ansässigen Beschäftigten ein geringerer Betrag ihres deutschen Kurzarbeitergeldes verbleibt, ist eine Folge der unterschiedlichen nationalen steuer- und sozialrechtlichen Systeme beider Staaten.

2. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um diese nach Ansicht der Fragesteller bestehende faktische Doppelbesteuerung zu beenden (z. B. BMF-Schreiben, Nachverhandeln des DBA oder der Konsultationsvereinbarung mit Frankreich)?
3. Welche Maßnahmen zieht die Bundesregierung im Einzelnen in Erwägung (eine Ausnahmeregelung für französische Arbeitnehmer, eine andere Bemessung des Kurzarbeitergeldes, eine andere Besteuerung o. Ä.)?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Um zu vermeiden, dass den in Frankreich ansässigen Beschäftigten ein im Vergleich zu in Deutschland ansässigen Beschäftigten geringerer Betrag des Kurzarbeitergeldes verbleibt, müsste eine Lösung im Einvernehmen mit Frankreich umgesetzt werden. Diesbezügliche Gespräche laufen bereits. Die Bundesregierung ist weiterhin um eine Einigung bemüht. Das Thema ist außerdem Teil des im Januar 2020 beschlossenen Arbeitsprogramms des deutsch-französischen Ausschusses für grenzüberschreitende Zusammenarbeit, der auf Grundlage des

Vertrags von Aachen geschaffen wurde, um konkrete Lösungsvorschläge für solche Fälle zu erarbeiten und zu deren Umsetzung beizutragen.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Arbeitnehmer mit Ansässigkeit in Frankreich von faktischer Doppelbesteuerung betroffen sind?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn nein, auf Grundlage welcher Erkenntnisse sind das DBA mit Frankreich und insbesondere die Regelung zur Bemessung des Kurzarbeitergeldes beschlossen und verhandelt worden?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Ende Juni 2019 waren insgesamt rund 217.000 Arbeitnehmende sozialversicherungspflichtig in Deutschland beschäftigt, die ihren Wohnsitz im Ausland hatten, davon rund 46.000 Beschäftigte in Frankreich. Wie viele davon von dem Doppelbesteuerungsabkommen betroffen sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Arbeitnehmer insgesamt von einer faktischen deutschen Doppelbesteuerung betroffen sind, wenn sie Kurzarbeitergeld beziehen, und wenn ja, welche?

Nein.

Von der Bundesagentur für Arbeit wird statistisch nicht erfasst, welchen Wohnort die Beschäftigten haben, die Kurzarbeitergeld beziehen.

6. Wie hoch sind die Einsparungen im Haushalt, die sich dadurch ergeben, dass das Kurzarbeitergeld zunächst fiktiv besteuert und ein entsprechend geringerer Betrag ausgezahlt wird, obwohl dieser anschließend im Ansässigkeitsstaat besteuert wird?

Aufgrund der fehlenden Kenntnis über die Zahl der kurzarbeitenden Beschäftigten, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, können hierzu keine Aussagen getroffen werden.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die nach Ansicht der Fragesteller bestehende faktische Doppelbesteuerung von französischen Arbeitnehmern im Lichte des Leistungsfähigkeitsprinzips und des Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 des Grundgesetzes – GG) sowie der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) und des allgemeinen Diskriminierungsverbotes nach Artikel 18 AEUV?

Die Berechnung des Nettolohnausfalls für die Ermittlung der Höhe des Kurzarbeitergeldes erfolgt für alle in Deutschland sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach den gleichen Vorschriften, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Wohnsitz. Die vom Fragesteller beschriebene Situation ist Ausfluss davon, dass die Regelungen über die Besteuerung von Entgeltersatzleistungen und die Regelungen über die Sozialversicherung nicht europaweit aufeinander abgestimmt sind und das französische Steuersystem nicht mit den Regelungen des deutschen Sozialversicherungssystems harmonisiert.

8. Welche weiteren DBA oder Konsultationsvereinbarungen zwischen anderen Staaten und Deutschland sind der Bundesregierung bekannt, die ebenfalls eine faktische Doppelbesteuerung der Arbeitnehmer beim Bezug von Kurzarbeitergeld zur Folge haben?

Grundsätzlich kann die in der Antwort zu Frage 1 beschriebene Situation entstehen, wenn

- mit einem Staat kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht oder ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das ein (ausschließliches oder anteiliges) Besteuerungsrecht für Sozialversicherungsleistungen im Ansässigkeitsstaat vorsieht, und
- der andere Staat diese Leistungen nach seinem jeweiligen nationalen Recht besteuert.

Für die an Deutschland angrenzenden Staaten trifft dies derzeit im Verhältnis zu den Niederlanden, der Schweiz und Frankreich zu.

9. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen die Agentur für Arbeit den französischen Arbeitnehmern, die bei der Bemessung des pauschalen Nettoentgelts abgezogene fiktive Steuer wieder ausgezahlt hat, und wenn ja, wie viele?

Nein.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die französische Regierung plant, die Möglichkeit der Beantragung von französischem Kurzarbeitergeld (chômage partiel) durch Unternehmen ohne französische Betriebsstätte wieder aufzuheben?

Nein.

11. Wie begründet die Bundesregierung die Verknüpfung der Antragsmöglichkeit deutschen Kurzarbeitergeldes mit dem Bestehen einer deutschen Betriebsstätte?

Für einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld ist nach den Regelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch neben der Versicherungspflicht der betroffenen Beschäftigten in Deutschland unverzichtbar, dass ein Betrieb oder eine Betriebsabteilung im Inland existiert, an den oder die der Anspruch anknüpft. Nicht notwendig ist dagegen, dass das Unternehmen seinen Hauptsitz in Deutschland haben muss. Unter einem Betrieb im Sinne der Vorschriften des Kurzarbeitergeldrechts wird eine technisch organisatorische Einheit verstanden, in der eine eigene institutionelle Leitung vorhanden ist, die die Durchführung der arbeits-technischen Zwecke steuert und dabei den Kern der Arbeitgeberfunktionen im sozialen und personellen Bereich wahrnimmt. Der Betrieb ist Dreh- und Angelpunkt des Systems des Kurzarbeitergeldes. So muss der Arbeitgeber als Voraussetzung für die Zahlung des Kurzarbeitergeldes an seine Beschäftigten die wirtschaftlichen Gründe offenlegen, die für den Arbeitsausfall in seinem Betrieb ursächlich sind, und darlegen, welche Vorkehrungen getroffen worden sind, den Eintritt des Arbeitsausfalls zu vermeiden, bzw. bei nicht vermeidbarem Arbeitsausfall vorgesehen sind, den Arbeitsausfall so schnell wie möglich zu beheben.

12. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die Voraussetzungen der Beantragung deutschen Kurzarbeitergeldes angesichts des bestehenden DBA an die französische Rechtslage anzupassen?
- a) Wenn ja, wann?
  - b) Wenn ja, welche?
  - c) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 12 bis 12c werden gemeinsam beantwortet.

Nein.

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.





